



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 8. Oktober 2024

Nummer 431

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedersächsischen Kunstschulen (RL Kunstschulprogramm)

RdErl. d. MWK v. 01.10.2024 – 57918-04 –

– VORIS 22000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen an Kunstschulen mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung der Vielfalt der Kunstschulen in Niedersachsen.

1.2 Das Ziel der Förderung besteht insbesondere in der Sicherstellung eines attraktiven, zeitgemäßen und zukunftsfähigen Angebots der Kunstschulen in Niedersachsen. Die Projekte können sowohl auf die gesamte Organisation der Kunstschule abzielen als auch eine inhaltliche Schwerpunktsetzung ermöglichen.

1.3 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S.1).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, Konzepte, Prozesse und Maßnahmen, die der Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Kunstschule dienen, z. B.

- neue Formate kultureller Teilhabe,
- eine beispielhafte Projektpraxis,
- die Verbesserung der künstlerischen und pädagogischen Qualität,
- die Professionalisierung der in den Kunstschulen Tätigen,
- eine nachhaltige Konsolidierung der Infrastruktur der Kunstschule,
- neue Organisationsmodelle,

- die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements,
- die Vernetzung der Kunstschule mit Partnerinnen und Partnern,
- die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e. V. als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung der Kunstschulen in Niedersachsen. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind Kunstschulen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben und als rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts oder kommunale Gebietskörperschaften geführt werden. In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen Letztempfängerinnen oder Letztempfänger sein, wenn sie im Namen nicht rechtsfähiger Personengruppen (GbR, nicht eingetragener Verein) handeln.

3.3 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die beantragten Aktivitäten müssen überwiegend in Niedersachsen stattfinden.

4.2 Im Antrag des Letztempfängers muss die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahmen nachvollziehbar begründet werden.

4.3 Dieselbe Maßnahme darf von dem Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen oder des Landesverbandes der Kunstschulen in Niedersachsen e. V. beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.4 Neben den Förderzielen nach Nummer 1.2 muss mit der beantragten Maßnahme auch mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Stärkung der künstlerisch-pädagogischen Qualität,
- Eröffnung unterschiedlicher Zugänge zur Kunst,
- Förderung der Kreativität von Kindern und Jugendlichen,
- Stärkung des Netzwerks der Kunstschule.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Letztempfänger sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird für den Erstempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2. Die Zuwendung wird für den Letztempfänger als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 1 000 EUR und maximal 10 000 EUR. Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können auch Bewilligungen an Gebietskörperschaften unter 25 000 EUR gewährt werden.

5.2.2 Die Zuwendung soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf deren Förderanteil höher sein.

5.3 Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem

Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Letztempfänger gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Vorschrift.

5.4 Zuwendungsfähig sind zusätzliche Personal-, Reise-, Fortbildungs- und Sachausgaben, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind.

5.5 Eine Sachausgabenpauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausrüstung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen.

5.7 Die Höhe der Zuwendung wird auf Basis der Entscheidung des Beirats nach Nummer 7.7 unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel bemessen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger haben die Zuwendung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für den Erstempfänger ist das MWK.

7.3 Den schriftlichen Antrag auf Zuwendung stellt der Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e. V. (Erstempfänger) auf Grundlage der für das Kunstschulprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.4 Der Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e. V. führt die Förderung nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie und auf Grundlage des Bewilligungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen (u. a. Antragsformular und Antragsfristen) und die Auszahlungsanforderungen werden in einer jährlich erscheinenden Ausschreibung auf der Internetseite des Landesverbandes der Kunstschulen in Niedersachsen e. V. bekannt gegeben. Die Ausschreibung ist vorab mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Der Antrag des Letztempfängers ist beim Landesverband schriftlich und fristgerecht einzureichen.

7.6 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Bewilligungsbescheid). Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2025.

Die Regelung von Absatz 1 gilt auch im Verhältnis zu den Letztempfängern (Fördervertrag).

7.7 Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der jeweiligen Fördersumme erfolgt durch einen durch den Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e. V. eingesetzten Beirat, in dem auch die Bewilligungsbehörde vertreten ist.

Der Beirat bezieht die nachfolgenden Kriterien bei der Auswahl ein:

- Weiterentwicklungsmöglichkeit in Praxis oder Organisation (Innovation),
- Nachhaltigkeit,
- Realisierbarkeit,
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans,

– Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

7.8 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

Die Regelung von Absatz 1 gilt auch im Verhältnis zu den Letztempfängern (Fördervertrag).

7.9 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bei kommunalen Gebietskörperschaften als Letztempfänger dem Landesverband der Kunstschulen abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes, nachzuweisen.

7.10 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen. Ein Zwischenachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur
den Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e. V.



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 3. August 2026

Nummer 369

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedersächsischen Kunstschulen (RL Kunstschulprogramm)

RdErl. d. MWK v. 14.07.2026 – 57918-04 –

– VORIS 22000 –

Bezug: RdErl. v. 01.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 431)
– VORIS 22000 –

Nummer 7 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt geändert:

1. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Bewilligungsstelle für die Letztempfänger ist der Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e. V.“
2. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
3. Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „schriftlich und“ gestrichen.
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“
4. Nummer 7.6 Satz 5 wird gestrichen.
5. Nummer 7.8 wird gestrichen.

6. Die bisherigen Nummern 7.9 und 7.10 werden Nummern 7.8. und 7.9.
7. In der neuen Nummer 7.9 wird Satz 1 einziger Satz und Satz 2 wird gestrichen.

An
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur
den Landesverband der Kunstschulen in Niedersachsen e. V.